

120 C 171/10

Beglaubigte Abschrift



Zugestellt:
a) dem Kläger am:
b) der Beklagten am:

Hausmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hesse, Markus, Breite Straße 33,
53879 Euskirchen,

gegen

die [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Sander, Michael W.,
Maybachstraße 167, 50670 Köln,

hat das Amtsgericht Aachen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
28.05.2010

mit Schriftsatzfrist bis zum 14.05.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Helbig

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 202,01 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 39,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2010 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit geringfügigen Abstrichen hinsichtlich der Fotokosten im wesentlichen begründet.

Die Bedenken der Beklagten an der Aktivlegitimation des Klägers teilt das Gericht nicht. Es ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich, weshalb der Kläger nicht aus der Abtretung erfüllungshalber vorgehen sollte und könnte. Die Abtretung selber ist nicht nach § 134 BGB unwirksam, sondern entspricht den üblichen Geschäftsgepflogenheiten im Rahmen der Privatgutachtenerstellung. Insbesondere ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz liegt nicht vor, da der Kläger aus eigener formaler Rechtsposition vorgeht.

Der Kläger kann als Rechtsnachfolger der Geschädigten Schadensersatz in punkto Rechtsverfolgungskosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB, d.h., im Rahmen der erforderlichen Kosten, aus fremden Recht geltend machen. Zu den erforderlichen

Kosten gehören auch die ortsangemessenen und üblichen Werklöhne der Privatgutachter, die zur Vorbereitung der Schadensregulierung tätig geworden sind.

Der Kläger hat unter Bezugnahme auf die BVSK-Tabelle 2008/2009 substantiiert dargelegt, dass sich das begehrte Grundhonorar und die daneben zulässigerweise geltend gemachten Fahrtkosten und pauschalen Kosten für Post- und Telekommunikation sowie Kopie im Rahmen des Ortsüblichen und Angemessenen halten, wenngleich sie dort am oberen Rahmen liegen. Die Beklagte hat dies nicht substantiiert bestritten. Sie hat lediglich ohne nähere Darlegung behauptet, für die Gutachtenerstellung sei ein Betrag von 381,17 Euro ausreichend. Insbesondere in ihrer Funktion als Kfz-Haftpflichtversicherer ist ihr in diesem Punkt ein substantiiertes Bestreiten prozessual möglich und zumutbar.

Einer Kürzung unterliegt die Rechnung des Klägers bezüglich der Fotokosten. Er selber legt bei der Erstellung der Rechnung die BVSK-Tabelle 2008/2009 zugrunde. Dann muss er sich auch entgegenhalten lassen, dass dort die Fotokosten für den 1. Fotosatz je Foto im Mittel 2,00 Euro betragen und für den 2. Fotosatz je Foto im Mittel 1,00 Euro. Dementsprechend ist ein Abzug von 38,00 Euro vorzunehmen.

Da für diesen Rechtsstreit aufgrund des mangelnden substantiierten Bestreitens der Beklagten zugrunde zu legen ist, dass die vom Kläger in Bezug genommenen Honorarsätze ortsüblich und angemessen sind, kann der Geschädigten auch nicht ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungsobliegenheit vorgehalten werden.

Die Nebenforderungen sind unter Verzugsgesichtspunkten bei Berücksichtigung der teilweisen Klageabweisung begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergehen nach §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 711 Nr. 11, 711 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers, die der Teilabweisung unterlag, war kostenneutral.

Streitwert: 240,01 Euro

Dr. Helbig

Beglaubigt

Hausmann
Justizbeschäftigte

